



VoFi Leitfaden Hamm

Planen. Organisieren. Feiern.

Vorwort

In Hamm gibt es jedes Jahr viele Feten, die für die Allgemeinheit zugänglich sind. Gerade bei Vofi-Partys tauchen bei der Planung Fragen oder Unsicherheiten auf.

Klar ist: Ihr sollt feiern – aber sicher! Damit eure Party von Anfang an gut geplant ist und später reibungslos läuft, haben wir diesen Leitfaden für euch zusammengestellt. Hier findet ihr nicht nur die wichtigsten rechtlichen Infos, sondern auch praktische Tipps zur Organisation. Bei den Partys geht es vor allem darum, dass alle sicher feiern können. Besonders wichtig ist der Jugendschutz.

Am Ende gibt's eine Checkliste, mit der ihr Schritt für Schritt prüfen könnt, ob ihr an alles gedacht habt damit eure Feier ein voller Erfolg wird.

Genau wie euch, ist uns der problemlose Ablauf von Veranstaltungen sehr wichtig. Daher stehen euch die Ansprechpartner, die in diesem Leitfaden erwähnt werden, für Fragen gerne zur Verfügung.

Wir wünschen euch ein gutes Gelingen für eure nächste Party!

Öffentlich oder privat – wo liegt der Unterschied?

Bevor ihr plant, ist wichtig zu wissen: Ist eure Veranstaltung öffentlich oder privat? Davon hängen nämlich bestimmte Regeln ab.

Wann ist eine Veranstaltung öffentlich?

Eine Veranstaltung ist öffentlich, wenn grundsätzlich jede Person kommen darf – egal ob mit Eintritt oder kostenlos. Wichtig ist dabei nicht, wie ihr die Party nennt (z. B. „geschlossene Gesellschaft“), sondern wie sie tatsächlich organisiert ist.

Kurz gesagt: Eine Party ist öffentlich, wenn der Personenkreis nicht klar begrenzt ist oder wenn zwischen den Gästen und dem Veranstalter keine persönliche Verbindung besteht. Auch wenn ihr eigentlich nur einen bestimmten Kreis ansprechen wollt, kann die Veranstaltung öffentlich sein, zum Beispiel, wenn öffentlich geworben wird.

Und wie ist das bei Schulen?

Eine einzelne Schulklasse gilt als nicht öffentlich. Bei Schulveranstaltungen kommt es darauf an, ob wirklich nur die eigenen Schüler*innen teilnehmen dürfen.

Aber: Eine „Vofi-Feier“ gilt als öffentlich, wenn mit Flyern oder Plakaten geworben wird oder wenn auch Schüler*innen anderer Schulen kommen dürfen.

Öffentliche Veranstaltungen, die die Merkmale des erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes (insbesondere mit Gewinnerzielungsabsicht) erfüllen, bedürfen der vorherigen Gestattung durch die zuständige Ordnungsbehörde (§ 12 GastG).

Inhalt

Vor der Party	Während der Party
1. Organisation und Verkauf a. Veranstalter b. Ansprechpartner c. Haftung d. Eintrittskarten e. Sicherheitsdienst f. Versicherung g. Feuerwehr und Rettungsdienst h. Garderobe i. Getränkeausgabe 2. Gesetzliche Regelungen a. Jugendschutz b. Feiertagsregelung c. Immissionsschutz d. Nichtraucherschutz e. Sperrstundenregelung 3. Erlaubnisse a. Ordnungsamt b. Bauordnungsamt c. Tiefbau- und Grünflächenamt	4. Minderjährige 5. Alkoholausschank a. Bier und Biermischgetränke b. Hochprozentiger Alkohol c. Weitere alkoholhaltige Getränke 6. Kontrollen – Im Notfall – Schlusswort – Kontaktdaten – Checkliste



Vor der Party

1. Organisation und Verkauf

a. Veranstalter

Vor der Party solltet Ihr euch überlegen, wer Veranstalter ist. Wird eine Einzelperson ausgewählt oder ein eingetragener Verein gegründet? Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Erlaubnisse (siehe dazu Punkt 3) beantragt werden. Diese Person beauftragt auch das Sicherheitspersonal, den Notdienst und das Personal für den Ausschank der Getränke, heißt also, der bzw. die Verantwortliche haftet für die Veranstaltung und trägt das Risiko.

b. Ansprechpartner

Es muss mindestens eine volljährige hauptverantwortliche Person namentlich benannt werden. Es muss sich bei der Ansprechperson nicht unbedingt um den Veranstalter handeln. Während der Party muss diese Person vor Ort erreichbar sein und sorgt für eine reibungslose Durchführung. Diese Person sollte zudem während der gesamten Veranstaltung keinen Alkohol konsumieren und immer Ansprechbar sein.

c. Haftung

Die hauptverantwortliche Person (Veranstalter) ist Ansprechperson für die Behörde und daher grundsätzlich haftbar. Auch wenn eine von dem Hauptverantwortlichen beauftragte andere Person einen Schaden verursacht, haftet der Hauptverantwortliche.

d. Eintrittskarten

Vor der Party solltet Ihr euch informieren, wie viele Personen zeitgleich in der Location feiern dürfen. Es ist sinnvoll Karten im Voraus zu verkaufen, damit ihr besser einschätzen könnt, wie viele Leute ungefähr kommen werden. Entscheidet ihr euch (zusätzlich) für eine Abendkasse, solltet Ihr dafür sorgen, dass jemand den Überblick behält, wie viele Leute auf der Party sind und wie viele noch in die Location dürfen.

e. Sicherheitsdienst

Auf alle Fälle müsst ihr einen Sicherheitsdienst organisieren. Der Sicherheitsdienst kontrolliert im Eingangsbereich, behält die Situation auf der Party im Auge und schickt die Minderjährigen um Mitternacht nach Hause. Die Ausweiskontrollen erfolgen ausschließlich durch den Sicherheitsdienst. Bei fehlendem Ausweis ist der Zutritt strikt zu untersagen. Stark alkoholisierten Personen ist der Zutritt ebenfalls zu untersagen.

f. Versicherung

Eine öffentliche Party geht über den privaten Rahmen hinaus, sodass eine gesonderte Haftpflichtversicherung sinnvoll ist (Veranstaltungshaftpflicht). Für den Fall, dass Schäden durch Feuer oder Wasser bereits bei dem angemieteten Raum abgedeckt sind, solltet Ihr euch beim Vermieter erkundigen und bei Bedarf eine Versicherung abschließen.



g. Feuerwehr und Sanitätsdienst

Euer Antrag wird von uns an die Feuerwehr weitergeleitet. Diese kann eventuell noch Auflagen für die Gestattung formulieren. Generell gilt: Dekoration und Umhänge müssen schwer entflammbar sein. Rettungswege müssen frei sein und dürfen nicht durch Gegenstände eingeengt werden. Ab einer bestimmten Besucherzahl müsst Ihr einen Sanitätsdienst beauftragen, welcher im Notfall vor Ort ist. Dies wird dann auch von der Feuerwehr bestimmt.

h. Garderobe

Für den Fall, dass Ihr eine Garderobe einrichten wollt, solltet Ihr Abrisszettel mit Nummern anschaffen. Ist die Garderobe entgeltlich, dann muss genug Wechselgeld vorhanden sein. Die Haftung für die Jacken besteht immer, auch wenn ein Schild mit dem Hinweis des Haftungsausschlusses angebracht wird. Achtet drauf, dass die Garderobe während der Dauer der Veranstaltung besetzt ist.

i. Getränkeausgabe

Der Ausschank von Getränken in Glasflaschen ist nicht erlaubt. Der Alkoholausschank bzw. -verkauf an der Theke erfolgt ausschließlich durch Eltern oder sachkundige volljährige Personen.

2. Gesetzliche Regelungen

a. Jugendschutz

Die gesetzliche Grundlage für den Jugendschutz ist das Jugendschutzgesetz. Es dient dem Schutz von Minderjährigen in der Öffentlichkeit. Im Jugendschutzgesetz werden alle Vorgaben hinsichtlich des Aufenthalts von Minderjährigen sowie des Verzehrs und der Abgabe von alkoholischen Getränken geregelt (siehe auch Punkte 4 und 5).

b. Feiertagsregelung

Ihr müsst die Regelungen nach dem Feiertagsgesetz NRW beachten. Das bedeutet, dass an Gründonnerstag ein öffentlicher Tanz ab 18 Uhr verboten ist. Außerdem sind an Karfreitag öffentliche Veranstaltungen von 0 Uhr bis Samstag 6 Uhr verboten.

Des Weiteren sind an Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag öffentliche Veranstaltungen von 5 bis 18 Uhr verboten.

c. Immissionsschutz

Für die Nachtruhe ist es wichtig, dass bestimmte Richtwerte nicht überschritten werden. Nach § 9 Absatz 1 Landesimmissionsschutzgesetz NRW darf in der Zeit von 22 bis 6 Uhr die Lautstärke nicht nach außen dringen, sofern umliegende Bewohner in der Nachtruhe gestört werden können.

d. Nichtraucherschutz

Die Grundlage für den Nichtraucherschutz ist das Nichtraucherschutzgesetz NRW. Grundsätzlich ist das Rauchen in geschlossenen Räumen nicht gestattet.



e. Sperrstundenregelung

Eine Party wird bis zu dem Zeitpunkt genehmigt, wie sie beantragt wird. Allerdings ist in der Zeit zwischen 5 und 6 Uhr die Schank- und Speisewirtschaft sowie die öffentliche Vergnügungsstätte zu schließen. In der o.g. Zwischenzeit darf keine Betriebsleitung erfolgen und die Gäste dürfen nicht in den Betriebsräumen verweilen. Die VoFi-Feier darf also nicht mehr laufen.

3. Erlaubnisse

a. Ordnungsamt

Die Genehmigung vom Ordnungsamt ist abhängig davon, was geplant ist. Außerdem ist das Nutzen von Lautsprecheranlagen ebenfalls erlaubnispflichtig, wenn diese unter freiem Himmel genutzt werden sollen. Dabei treten die Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes in Kraft.

Schankerlaubnis: Für den Ausschank von alkoholischen Getränken ist eine befristete Erlaubnis nach § 12 Gaststättengesetz vom Ordnungsamt erforderlich.

b. Bauordnungsamt

Beim Bauordnungsamt könnt Ihr vorher erfragen, wie viele Personen gleichzeitig in dem Veranstaltungsraum sein dürfen. Weitere eventuelle Auflagen, die vom Bauordnungsamt gestellt werden, sind zu beachten. Wenn Ihr euch eine außergewöhnliche Location aussucht, kann es sogar sein, dass ein Brandschutzkonzept und eine Baugenehmigung erforderlich sind.

c. Tiefbau- und Grünflächenamt

Sollte öffentliche Fläche (Bürgersteige, Straßen, Plätze) genutzt werden, dann benötigt Ihr eine Sondernutzungserlaubnis nach dem Straßen- und Wegegesetz. Auch Plakate im öffentlichen Raum müssen beantragt werden. Diese könnt Ihr online beim Tiefbau- und Grünflächenamt beantragen.

Während der Party

4. Minderjährige

Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren dürfen ohne Begleitung bis 24:00 Uhr an der Veranstaltung teilnehmen. Unter 18-Jährige dürfen nach 24:00 Uhr nur dann an der Veranstaltung teilnehmen, wenn eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Erklärung zur Übertragung der Erziehungsaufgaben („Muttizettel“) vorliegt oder eine erziehungsberechtigte Person anwesend ist. Das Formular ist nur mit Unterschrift und einer Kopie des Personalausweises einer erziehungsberechtigten Person gültig.

Als erziehungsbeauftragte Person kann jede Person über 18 Jahren angesehen werden. Die erziehungsbeauftragte Person trägt die gesamte Verantwortung für die minderjährige Person und hat daher während der gesamten Veranstaltung nüchtern zu bleiben. Es darf nur eine volljährige Person den Erziehungsauftrag für eine minderjährige Person übernehmen.



Durch das Formular wird lediglich die Aufenthaltszeit verlängert und erlaubt nicht den Konsum von hochprozentigem Alkohol oder Zigaretten/Vapes.

Jugendliche und Erwachsene müssen durch nicht wiederverschließbare Bändchen gekennzeichnet werden. Dadurch kann ein schnellerer Ablauf um Mitternacht gewährleistet werden, wenn die unter 18-jährigen die Party verlassen müssen.

5. Alkoholausschank

a. Bier und Biermischgetränke

Laut § 9 Abs. 1 Nr. 2 Jugendschutzgesetz dürfen Bier und Biermischgetränke nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden.

b. Hochprozentiger Alkohol

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Jugendschutzgesetz darf hochprozentiger, branntweinhaltiger Alkohol nicht an Personen unter 18 Jahren herausgegeben werden. In den Lager- bzw. Nebenräumen ist der Konsum von hochprozentigen alkoholischen Getränken nicht gestattet.

c. Weitere alkoholhaltige Getränke

Sekt und Wein fallen unter dieselbe Rubrik wie Bier und Biermischgetränke.

Mindestens ein alkoholfreies Getränk darf nicht teurer verkauft werden als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

6. Kontrollen

Es ist möglich, dass das Ordnungsamt vor Ort bei Partys überprüft, ob alle rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Dabei wird beispielsweise geprüft, ob Vorschriften des Jugendschutzgesetzes wie z.B. der Alkoholausschank eingehalten werden und ob ausreichend Sicherheitskräfte vor Ort sind. Sollten gewisse Vorschriften nicht eingehalten werden, ist das Ordnungsamt dazu befugt die Party zu beenden. Ebenfalls ist es möglich, dass eine Geldbuße als Strafe verhängt wird.

Im Notfall

Im Falle von ungeplanten Ereignissen solltet Ihr ein Notfallkonzept entwickeln, damit Panik vermieden wird. Sollte der Sicherheitsdienst beispielsweise eine Massenschlägerei nicht mehr kontrollieren können, habt ihr unmittelbar die Polizei zu verständigen. Bei massiven Ausfallerscheinungen aufgrund von Alkohol oder Verletzungen ist der Notarzt zu rufen (112). Ihr habt dafür Sorge zu tragen, dass Fluchtwege und Zufahrtsmöglichkeiten für die Polizei und Rettungswagen freigehalten werden.



Schlusswort

Kümmert euch früh genug um die Planung und achtet auf die oben erläuterten Vorschriften, dann sollte einer perfekten Party nichts mehr im Wege stehen!

Als Anhang findet Ihr eine Checkliste, die euch eine Übersicht über alle wichtigen Punkte gibt.

Bei Fragen könnt Ihr euch natürlich auch an die Mitarbeitenden des Ordnungsamtes wenden:

Telefon: 02381 – 17 7212

E-Mail: Antrag-FesteFeiern@stadt.hamm.de



To Do Liste für eure VoFi

First things first

- ☐ Wer ist die hauptverantwortliche Person/Veranstalter? Muss ein Verein gegründet werden?
- ☐ Wer ist Ansprechperson während der Party? (Ü18)
- ☐ Location
- ☐ Versicherung
- ☐ Sicherheitsdienst
- ☐ Sanitätsdienst

Anträge

- ☐ Ordnungsamt (mindestens 4 Wochen vorher)
- ☐ evtl. Bauordnungsamt
- ☐ evtl. Tiefbau- und Grünflächenamt

Details

- ☐ Wo und wie werden die Eintrittskarten verkauft?
- ☐ Wird es eine Abendkasse geben?
- ☐ Wird es eine Garderobe geben? Wer kümmert sich darum?
- ☐ Wer übernimmt die Getränkeausgabe?
- ☐ Wurden die Getränkepreise festgelegt?
- ☐ Sind Minderjährige in der Stufe? Sind „Muttizettel“ organisiert?

Noch Fragen? Die Mitarbeitenden des Sachgebietes Gewerbeangelegenheiten im Ordnungsamt stehen euch zur Verfügung.

Telefon: 02381-17 7212

E-Mail: Antrag-FesteFeiern@stadt.hamm.de